

Richtigstellung: Gesetzentwurf zur DRR benachteiligt Teilzeitbeschäftigte

In der Juni-b&w, Seite 6 wurde über Besitzstandsregelungen im Rahmen der Dienstrechtsreform (DRR) zur Bewertung der Ausbildungszeiten berichtet: „Ab 2015 werden nur noch 855 Tage Hochschulausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Pension gewertet. Da die Ausbildungszeit der vor 1992 eingestellten Beamt/innen natürlich auch vor 1992 lag, wird sie im Rahmen der Besitzstandsregelung nach ganz altem Recht berechnet (Regelstudienzeiten: GHS 6 Semester, RS 8 Semester, SoS 8 Semester, GYM und BS 9 Semester).“ Dies hat sich nach gründlichen Recherchen und Rücksprache mit dem Finanzministerium (FM) leider als unrichtig herausgestellt.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass bei allen Zurruesetzungen ab 2011 zunächst nur noch maximal drei Jahre und dann monatlich je fünf Tage weniger bis zum Erreichen der 855 Tage im Jahr 2015 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden sollen. Dabei war das FM davon ausgegangen, dass es seit 1992 sowieso nur noch drei Jahre anrechenbare Studienzeiten gäbe. Doch in der Rechtsänderung 1992 war für vorhandene Beamt/innen der Besitzstand mit Anrechnung der Regelstudienzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit festgeschrieben.

Mit der Verkürzung der Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten von drei Jahren auf 855 Tage (= zwei Jahre und vier Monate) will das FM die Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzeichnen. Damit benachteiligt es aber in unverhältnismäßiger Weise vor allem teilzeitbeschäftigte Beamtinnen! Bezogen auf alle Beamten heißt es zwar in der Begründung zum Gesetzentwurf: „Die Rente eines Akademikers mit drei Jahren Hochschulausbildungszeiten kann um bis zu 61,20 Euro monatlich (3 Jahre x 0,75 Entgelt-

punkte x aktueller Rentenwert von 27,20 Euro) geringer ausfallen. Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen kann nur ein Teil der in der Versorgung bisher noch berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren wegfallen. So wird erreicht, dass zum einen die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleibt und zum anderen der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen.

Bei der Streichung von 240 Tagen der als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten ergeben sich für Pensionäre in ausgewählten Besoldungsgruppen (...) folgende finanzielle Auswirkungen:

Bes.Gr. Kürzungsbetrag	
A13	53,68 Euro
A14	59,21 Euro
A15	66,57 Euro
A16	73,92 Euro.“

Keine „wirkungsgleiche“ Übertragung

Diese Aussage stimmt jedoch nur für vollzeitbeschäftigte Beamt/innen. Fatal ist die Auswirkung für diejenigen, die überwiegend – bzw. im Zeitraum vor 1991 oder vor Erreichen der erforderlichen ruhegehaltfähigen Mindestdienstzeit – Teilzeit gearbeitet haben. Nach Berechnungen der GEW wäre gerade für Teilzeitbeschäftigte fast immer die Besitzstandsregelung des alten, nun gestrichenen, § 85 Abs. 1 des Versorgungsänderungsgesetz 2001 zum Tragen gekommen und hätte höhere Pensionen bewirkt. Zwar wurde fast wortgleich auch im vorliegenden Gesetzentwurf diese Besitzstandsregelung übernommen, aber mit dem Zusatz, dass für Studienzeiten, abgesehen von einer kurzen Übergangsfrist bis 2015, maximal 855 Tage anrechenbar sind. Das bedeutet für alle, deren vorgeschriebene Studienzeit länger als drei Jahre war (also alle außer GH) eine Kürzung um anderthalb bis zwei Jahre, denn im Übergangsrecht 1992 wur-

den noch bis zu viereinhalb Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.*

Die konkrete Auswirkung bei Personen des höheren Dienstes in A13 und neun Semester Studium (in A14 sind die Werte noch höher) sind z.B.: Wer in seinem gesamten Arbeitsleben im Durchschnitt ein dreiviertel Deputat gearbeitet hat, dessen (durch Teilzeit sowieso niedrigere) Pension fällt nach der neuen Regelung ca. 70 Euro niedriger

Aufruf

Die Kürzung der Ausbildungszeiten benachteiligt vor allem diejenigen, die vor 1991 überwiegend in Teilzeit gearbeitet haben oder beurlaubt waren und diejenigen, in den 80ern mit Zwangsteilzeit eingestellt wurden. Noch ist das Gesetz nicht beschlossen. Reden Sie mit Ihren Landtagsabgeordneten, die am 20. November in zweiter Lesung das Dienstrechtsreformgesetz beraten werden! Die GEW fordert, dass im Rahmen der Besitzstandsregelung die bis 1991 absolvierten Studienzeiten im Rahmen der damals geltenden Regelstudienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden.

aus. Noch schlimmer für jene, die im Durchschnitt ihres Arbeitslebens nur ein halbes Deputat gearbeitet haben: deren sehr geringe Pension würde um 113 Euro niedriger ausfallen.

Die vom FM berechneten Beträge stimmen für Pensionäre, aber nicht für künftige Pensionärinnen. Denn sie sind diejenigen, die wegen Kindererziehung und Pflege ihrer Eltern in Teilzeit gearbeitet haben oder lange Beurlaubungszeiten aufweisen. Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz heißt so etwas Diskriminierung.

Am 20. November geht der Gesetzentwurf in die zweite Lesung. Noch ist dies nicht Gesetz. Es geht darum, die Parlamentarier davon zu überzeugen, dass dieses Gesetzesvorhaben Frauen diskriminiert und so nicht verabschiedet werden darf.

Inge Goerlich

* Die vom FM benannte Kürzung um 240 Tage entspricht acht Monaten ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

Beispiel: Bewertung mit Ausbildungszeiten

A13	Alt	neu	Verlust	Prozent
Vollzeit	3140€	3088€	52€	1,68
Teilzeit **	2147€	2034€	113€	5,2

**z.B.: 1984-89 in $\frac{3}{4}$ Zwangsteilzeit ab 1989 $\frac{1}{2}$ Deputat